

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Juni 2007	Nr. 20
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes. Vom 9. November 2006 230

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 9. November 2006

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Übersicht

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Generelles
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Zulassung
- § 5 Studium
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Disputationsausschuss
- § 10 Disputation
- § 11 Beurteilung der Promotionsleistungen
- § 12 Vervielfältigung der Dissertation
- § 13 Vollzug der Promotion
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Zurückziehung der Zulassung zur Promotion
- § 15 Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 17 Rechtsbehelfe, Akteneinsicht
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Übergangsbestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund eines Prüfungsverfahrens (ordentliche Promotion) folgende Doktorgrade:

- Doktorin der Medizin (doctrix medicinae – Dr. med.),
- Doktor der Medizin (doctor medicinae – Dr. med.),
- Doktorin der Zahnheilkunde (doctrix medicinae dentariae – Dr. med. dent.),
- Doktor der Zahnheilkunde (doctor medicinae dentariae – Dr. med. dent.),
- Doktorin der theoretischen Medizin (doctrix rerum medicinalium – Dr. rer. med.),
- Doktor der theoretischen Medizin (doctor rerum medicinalium – Dr. rer. med.),
- Doktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium – Dr. rer. nat.),
- Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.),
- Doktorin der Medizin und der Naturwissenschaften (MD PhD),
- Doktor der Medizin und der Naturwissenschaften (MD PhD).

Des Weiteren verleiht sie auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste als Ehrenpromotion folgende Würden:

- Ehrendoktorin der Medizin (doctrix medicinae honoris causa – Dr. med. h.c.),
- Ehrendoktor der Medizin (doctor medicinae honoris causa – Dr. med. h.c.),
- Ehrendoktorin der Zahnheilkunde (doctrix medicinae dentariae honoris causa – Dr. med. dent. h.c.),
- Ehrendoktor der Zahnheilkunde (doctor medicinae dentariae honoris causa – Dr. med. dent. h. c.),
- Ehrendoktorin der theoretischen Medizin (doctrix rerum medicinalium honoris causa – Dr. rer. med. h.c.),
- Ehrendoktor der theoretischen Medizin (doctor rerum medicinalium honoris causa – Dr. rer. med. h.c.),
- Ehrendoktorin der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.),
- Ehrendoktor der Naturwissenschaften (doctrix rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.).

(2) Auf Antrag wird Frauen die Promotionsurkunde in der männlichen Form ausgestellt.

1. Abschnitt
Ordentliche Promotion
§ 2 Generelles

Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder der Naturwissenschaften.

§ 3
Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät von dem Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät vorbereitet und durchgeführt. Die Promotionsleistungen werden von Prüferinnen/Prüfern beurteilt, die nicht Mitglieder des Promotionsausschusses sein müssen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Fakultätsmitglieder an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. fünf Mitglieder des akademischen Lehrkörpers der Medizin oder der Zahnmedizin [Professorinnen/Professoren oder in den Ruhestand versetzte oder entpflichtete oder außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten], darunter mindestens ein Mitglied, das in Naturwissenschaften promoviert ist,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen promoviert sein.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2-3 und eine jeweils gleiche Zahl von Stellvertretenden werden vom Erweiterten Fakultätsrat auf zwei Jahre gewählt. Die Stellvertretenden sind zugleich Ersatzmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Bewerberinnen/Bewerbern mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus

1. ein Studium (§ 5),
2. für die Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. die Vorlage einer Dissertation (§ 6),
3. für die Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. Dr. rer. med. den Antrag der Bewerberinnen/Bewerber (§ 7),
4. für die Promotion zum Dr. rer. nat. die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät,
5. für die Promotion zum MD PhD die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer ein erworbener Doktorgrad nach gesetzlicher Vorschrift entzogen werden könnte.

(3) Die ordentliche Promotion für den Grad „Dr. rer. med.“ ist wissenschaftlich Tätigen der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes vorbehalten, die weder Medizin noch Zahnmedizin studiert haben.

(4) Wer sich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bewirbt und von einem Mitglied des akademischen Lehrkörpers der Fakultät (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), das in einer Einrichtung der Fakultät, an einer Universitätsklinik, an einem klinischen oder an einem wissenschaftlichen Institut dienstlich tätig ist, als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist, ist als Promoventin/Promovent anzuerkennen. In sonstigen Fällen kann der Promotionsausschuss die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(5) Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss das Promotionsverfahren eröffnen, wenn die Bewerberinnen/Bewerber

1. für eine Promotion im Fach Medizin im Saarland die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder für eine Promotion im Fach Zahnmedizin die zahnärztliche Vorprüfung nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte bestanden haben, oder
2. außerhalb des Saarlandes eine der in Nr. 1 genannten Prüfungen oder eine von der zuständigen Gesundheitsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben und vom Promotionsausschuss als Doktorandinnen/ Doktoranden anerkannt worden sind.

(6) Die Fakultät führt eine Promotionsliste. Wer an der Medizinischen Fakultät zum Dr. rer. nat. promovieren will, muss die Aufnahme in diese

Liste zu Beginn der Arbeit schriftlich bei der Fakultät beantragen. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste sind einzureichen:

1. Nachweise gemäß § 5 Abs. 5, 6 oder 7,
2. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät, die/der in Naturwissenschaften promoviert ist, die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder Doktoranden anzunehmen (Betreuerin/Betreuer der Dissertation), im Fall eines Nachweises gemäß § 5 Abs. 7 ggf. auch eine Erklärung einer promovierten Professorin oder eines promovierten Professors einer Fachhochschule zur Mitwirkung in Promotionsverfahren (kooperative Promotion),
3. einen Vorschlag für die Bestellung der wissenschaftlichen Begleiterin/ des wissenschaftlichen Begleiters aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät,
4. eine Erklärung, ob, wann und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

Die genannten Forderungen gelten ebenso, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine externe Dissertation anstrebt und einen wesentlichen Teil der Arbeiten hierzu außerhalb der Fakultät durchführt.

(7) Über die Aufnahme in die Promotionsliste entscheiden die jeweils Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät. Gleichzeitig wird die begleitende Wissenschaftlerin/der begleitende Wissenschaftler nach den Grundsätzen der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie enthält im Falle der Ablehnung auch die Entscheidungsgründe und eine Rechtsmittelbelehrung.

(8) Mit der Aufnahme in die Promotionsliste verpflichtet sich die Fakultät für die weitere Betreuung der Dissertation zu sorgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer aus dem Dienst der Universität ausscheidet.

(9) Wer an der Medizinischen Fakultät zum MD PhD promovieren will, muss die Voraussetzung der Zulassung für eine Promotion im Fach Medizin im Saarland gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 2 erfüllen sowie die Aufnahme in die Promotionsliste der Medizinischen Fakultät zu Beginn seiner Arbeit schriftlich beantragen. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Promotionsliste sind die Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 6, Nr. 1 bis 4, einzureichen. Des Weiteren gelten entsprechend die Bestimmungen des § 4 Abs. 6, 7 und 8.

§ 5 Studium

(1) Bewerberinnen/Bewerber für die Grade „Dr. med.“ oder „Dr. med. dent.“ müssen

1. für eine Promotion im Fach Medizin im Saarland die ärztliche Prüfung nach der Bestallungsordnung für Ärzte oder nach der Approbationsordnung für Ärzte oder für eine Promotion im Fach Zahnmedizin die zahnärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte bestanden haben oder
2. außerhalb des Saarlandes eine der unter Nr. 1 genannten Prüfungen oder eine von der zuständigen Gesundheitsbehörde oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben.

(2) Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. med.“ müssen mindestens zwei Jahre an einer wissenschaftlichen Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes tätig gewesen sein und den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer außermedizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes nachweisen.

(3) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. med.“ mit geeigneten Diplom oder Staatsexamensabschlüssen zulassen, wenn sie an einer auswärtigen Universität, einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule gemäß § 94 Abs. 4 UG erworben wurden. Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen müssen das Studium mit hervorragenden Leistungen (mindestens Gesamtnote „sehr gut“) abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss setzt fest, welche zusätzlichen Studienleistungen nachgewiesen werden müssen.

(4) Über die Anerkennung von Prüfungen, die von Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. med.“ an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurden, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz.

(5) Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. nat.“ müssen ein mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule in einem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Studiengang nachweisen. Als gleichwertig gilt auch ein von einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verliehener Mastergrad sowie die erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, sofern die wissenschaftliche Arbeit im Fach der Promotion geschrieben wurde. Als gleichwertig gilt ferner der zweite Abschnitt der pharmazeutischen Staatsprüfung.

(6) Über die Anerkennung von Graden und Prüfungen, die von Bewerberinnen/Bewerber für den Grad „Dr. rer. nat.“ mit anderen in- und ausländischen universitären Studienabschlüssen vorgelegt wurden, entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss individuelle Gutachten über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät einholen und zusätzliche Studienleistungen festlegen, die mit mindestens guten Ergebnissen zu erbringen sind. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind: Professorinnen/Professoren, entpflichtete oder in Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten.

(7) Zur Promotion zum „Dr. rer. nat.“ können auch Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die ihr Diplom mit einer überdurchschnittlichen Leistung (Gesamtnote mindestens 1,5) in einem Studiengang, der einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten zugeordnet werden kann, abgeschlossen haben. Die Zulassung erfolgt durch den Promotionsausschuss.

Der Promotionsausschuss verlangt für solche Bewerberinnen oder Bewerber den Nachweis zusätzlicher Studienleistungen im Umfang von höchstens vier Semestern in Studienfächern des zugeordneten Studienganges der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät mit mindestens guten Ergebnissen. Der Promotionsausschuss setzt diese zusätzlichen Studienleistungen fest.

(8) Bewerberinnen/Bewerber für den Grad MD PhD müssen eine ärztliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 bestanden haben.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss nach Gegenstand oder Methode einem in der Medizinischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen sein. Sie muss

einen Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern und die Fähigkeit der Promovierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und deren angemessener Darstellung erkennen lassen. Die Abfassung der Dissertation soll nach den jeweils geltenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät erfolgen. Die vorherige Publikation der kompletten Arbeit oder von Teilergebnissen hindert ihre Vorlage als Dissertation nicht.

(2) Der Promotionsausschuss kann gestatten, dass die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt wird. Eine Dissertation für den Grad MD PhD soll in der Regel in englischer Sprache angefertigt werden.

(3) Eine Abhandlung, welche die Bewerberinnen/Bewerber bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht haben oder hatten, kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Wenn eine Dissertation mit der Nennung einer Fachrichtung erscheinen soll, welcher ihre Betreuerin oder ihr Betreuer nicht mehr angehören, muss diese Nennung der Fachrichtung durch eine ihr angehörende Professorin bzw. einen ihr angehörenden Professor schriftlich genehmigt sein.

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei den jeweils Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1, 2, 5, 6 oder 7,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Versicherung darüber, ob, wann und mit welchem Erfolg sich die sich bewerbende Person bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
4. eine eidesstattliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 1,
5. für den Antrag auf die Grade Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. med. drei maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation, davon ein Exemplar ungeheftet. Für den Antrag auf den Grad Dr. rer. nat. sechs maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene, mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation,
6. für den Antrag auf den Grad MD PhD muss die Teilnahme an mindestens 300 Stunden Unterricht in Form von Vorlesungen, Seminaren oder Kursen nachgewiesen werden.

(2) Ist die sich bewerbende Person von einem Mitglied des akademischen Lehrkörpers der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen, so zeigt sie dieses bei der Beantragung der Zulassung an. Andernfalls kann sie zwei Mitglieder des akademischen Lehrkörpers der Fakultät für die Berichterstattung vorschlagen.

(3) Über die beantragte Zulassung entscheiden die jeweils Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder auf ihren Antrag der Promotionsausschuss. Die Ablehnung eines Antrags bedarf in jedem Fall der Entscheidung des Promotionsausschusses.

(4) Die Eröffnung kann ohne das zuvor ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 5 Abs. 1, 2, 5, 6 oder 7 nicht erfüllt waren, oder wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer nach gesetzlicher Vorschrift (§ 15 Abs. 1) ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(5) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange den sich Bewerbenden nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht begonnen. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen oder das Kolloquium begonnen worden ist. Sämtliche Unterlagen gehen unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Fakultät über. Nur bei Rücknahme des Antrages nach Absatz 4 kann die Doktorandin oder der Doktorand die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme des formellen Antrags zurückfordern.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf deren/dessen Antrag der Promotionsausschuss zwei Berichterstattende. Zu solchen können bestellt werden:

1. Angehörige des akademischen Lehrkörpers der Fakultät,
2. Professorinnen/Professoren anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Die Berichterstattenden müssen beide Angehörige des akademischen Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät sein, mindestens eine/r von ihnen Professorin bzw. Professor. Sie sollen in der Regel nicht der gleichen

Fachrichtung angehören. Bei Dissertationen mit klinischer oder teilweise klinischer Thematik soll eine/r der Berichterstattenden Ärztin bzw. Arzt des betreffenden Fachgebietes sein. Bei Dissertationen zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD muss eine/r der Berichterstatter in Naturwissenschaften promoviert sein.

(3) Im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 1 sind jeweils die akademischen Lehrerinnen/Lehrer, welche eine Bewerberin/einen Bewerber als Doktorandin/Doktorand angenommen haben, zur Erstberichterstattung zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr in ihrer ursprünglichen Institution tätig sind. In anderen als in Satz 1 genannten Fällen soll eine/r der von den Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagenen akademischen Lehrerinnen/Lehrer (§ 7 Abs. 2 Satz 2) zur Erstberichterstattung bestimmt werden.

(4) Jede/r der Berichterstattenden gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Bewertung gemäß der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Notenskala zu verbinden.

(5) Die Frist für die Erstellung des einzelnen Gutachtens beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag von einer/einem der Begutachtenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Verlängerung der Frist genehmigen. Wird die Berichterstattungsfrist überschritten, kann die/der betroffene Promovierende beim Promotionsausschuss die Ernennung einer/eines neuen Berichterstattenden beantragen. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf deren Antrag der Promotionsausschuss.

(6) Die Dissertation wird angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind vor der Vervielfältigung noch Änderungen erforderlich, wird sie unter Vorbehalt angenommen.

(7) Die Dissertation wird den Promovierenden zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Eine rechtzeitig vorgelegte verbesserte Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(8) Weichen zwei Berichterstattende in ihren Vorschlägen nach Absatz 4 Satz 1 oder in der Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander ab oder lehnt jemand von ihnen die Annahme ab, muss der Promotionsausschuss noch ein drittes Gutachten einholen. Das gleiche

gilt, wenn Berichterstattende dieses beantragen. Ein drittes Gutachten, und zwar durch eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter einer auswärtigen Universität, ist des Weiteren erforderlich, wenn zwei Berichterstattende für „summa cum laude“ votiert haben.

(9) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Mitglieder des akademischen Lehrkörpers der Fakultät werden von dem Eingang der Gutachten schriftlich benachrichtigt. Drei Wochen lang nach Aussendung der Benachrichtigung ist ihnen im Dekanat Einblick in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren. Sie können zur Dissertation und zu den Gutachten innerhalb von sieben Wochen nach dem Aussendungstermin schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen werden den Berichterstattenden zur Kenntnis gebracht.

(10) Eine Dissertation ist angenommen, wenn die Berichterstattenden mehrheitlich die Annahme vorschlagen und keine abweichende Stellungnahme nach Absatz 9 Satz 3 eingegangen ist. Das gilt sinngemäß auch für die Rückgabe zur Verbesserung und für die Ablehnung einer Dissertation.

(11) Kommt die Annahme der Dissertation nach Absatz 10 nicht zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(12) Schlagen alle Berichterstattenden die Annahme vor und wird nicht binnen der in Absatz 9 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen, so gilt die Dissertation mit der Note als angenommen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattenden vorgeschlagenen Noten ergibt. Zwischenwerte ab einhalb werden aufgerundet. Andernfalls entscheidet über die Annahme und Bewertung der Dissertation oder ihre Ablehnung der Promotionsausschuss.

(13) Die Entscheidungen nach den Absätzen 10 und 11 werden den Promovierenden mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Disputations-/Kolloquiumsausschuss

(1) Nach Annahme ihrer Dissertation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. haben die Promovierenden eine Disputation (mündliche Prüfung) gemäß § 10 vor einem Disputationsausschuss abzulegen. Diesem gehören an:

1. die Berichterstattenden,

2. ein Mitglied des akademischen Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät, das nicht zu den Berichterstattern gehören darf. Es führt den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Disputationsausschusses zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent bzw. zum Dr. rer. med. werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Die Mitglieder dürfen nicht derselben Fachrichtung angehören.

(3) Wenn eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter am weiteren Verfahren nicht teilnehmen kann, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses an ihrer Stelle eine andere akademische Lehrperson der Fakultät zum Mitglied des Disputationsausschusses.

(4) Die Wiederholung einer Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. findet vor dem Promotionsausschuss unter Mitwirkung der Mitglieder des Disputationsausschusses statt.

(5) Nach der Annahme der Dissertation zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 10) vor einem Kolloquiumsausschuss statt. Dem Kolloquiumsausschuss müssen mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät angehören. Er besteht aus:

1. einer/m in Naturwissenschaften promovierten Professorin/Professor der Fakultät, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzender/Vorsitzendem,
2. den Berichterstattenden,
3. einer in Naturwissenschaften promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem in Naturwissenschaften promovierten akademischen Mitarbeiter der Fakultät.

(6) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und das Mitglied nach Absatz 5 Satz 1, 2, 3 Nr. 3 werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.

§ 10

Disputation/Kolloquium

(1) Die Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen.

(2) Ihren Ort und Termin setzen die Vorsitzenden der Disputationsausschüsse im Einvernehmen mit den übrigen Prüfenden und den Promo-

vierenden fest und melden sie zur Bekanntgabe der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) Der Disputationsausschuss kann die Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. mit Zustimmung der/des Promovierenden auch in einer Fremdsprache veranstalten.

(4) Die Disputationen zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. werden in Form einer Kollegialprüfung durchgeführt. Sie sind öffentlich. Von den Vorsitzenden wird ein schriftliches Protokoll über sie geführt, das von den Mitgliedern des Disputationsausschusses zu unterzeichnen ist. Sie haben das Ergebnis nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Notenskala zu bewerten.

(5) Versäumt eine Bewerberin/ein Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Disputationstermin, so gilt die Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. als nicht bestanden.

(6) Eine nicht bestandene Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. kann nur einmal innerhalb von sechs Monaten vor dem Promotionsausschuss wiederholt werden (§ 9 Abs. 4).

(7) Das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD dient neben der Dissertation dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandin/des Doktoranden.

(8) Die Dekanin/Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums zum Dr. rer. nat. und gibt ihn mit Frist von einer Woche öffentlich bekannt. Der Termin des Kolloquiums zum Dr. rer. nat. soll nicht mehr als 2 Monate nach der Annahme der Dissertation liegen.

(9) Das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD ist öffentlich. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Kolloquiums ausschusses geleitet.

(10) Das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD beginnt mit einem Bericht der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer.

(11) Das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation zusammenhängen.

(12) Das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD dauert in der Regel mindestens 60 Minuten und nicht länger als 90 Minuten.

(13) Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern des Kolloquiums ausschusses sind für den Vortrag und die Fragen des Kolloquiums zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD die deutsche und die englische Sprache zulässig. Das Kolloquium zum MD PhD soll in der Regel in englischer Sprache stattfinden.

(14) Über den Gang des Kolloquiums zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(15) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin des Kolloquiums, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Der Kolloquiums ausschuss entscheidet über die Anerkennung des Versäumnisgrundes.

§ 11

Beurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet der Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Prüfung und berechnet bei bestandener Promotion deren Gesamtnote. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Am Ende der Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. gibt die/der Vorsitzende des Disputationsausschusses den Notendurchschnitt für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion oder das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sind zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe dieser Promotionsordnung ausreichend sind.

(3) Bewertet der Disputationsausschuss die mündliche Leistung als ausreichend, erteilt jedes seiner Mitglieder eine Note nach der folgenden Skala, die auch für die Bewertung der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotion gilt:

ausgezeichnet – summa cum laude (0)

sehr gut – magna cum laude (1)

gut – cum laude (2)

genügend – rite (3)

(4) Die Gesamtnote der Promotion wird folgendermaßen ermittelt. Zur Gesamtnote für die Disputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. wird zweimal die Gesamtnote für die Dissertation addiert und

die Summe durch 3 dividiert. Zwischenwerte ab einhalb werden auf-, darunter abgerundet.

(5) Die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn sie von drei Berichterstattenden für die Dissertation und von mindestens zwei Prüfenden für die mündliche Prüfung gegeben wurde.

(6) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat zu promovieren und war die Dissertation unter Vorbehalt angenommen worden, so beschließt der Promotionsausschuss, welche Änderungen oder Verbesserungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen entscheidet über das Bestehen der Promotionsausschuss zusammen mit den Erstprüfenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer zweiten Abstimmung das Votum der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder ihrer Vertretung ausschlaggebend. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Am Schluss der Wiederholungsdisputation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. bzw. zum Dr. rer. med. gibt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Geprüften das Ergebnis bekannt.

(8) Im Anschluss an das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD entscheidet der Kolloquiumsausschuss in nicht öffentlicher Beratung, ob die Bewerberin oder der Bewerber zu promovieren, das Kolloquium zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD zu wiederholen oder die Promotion abzulehnen ist. Das Kolloquium zum Dr. rer. nat. kann nur einmal wiederholt werden.

(9) Die Entscheidung nach Absatz 8 trifft der Kolloquiumsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(10) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD zu promovieren, so wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

ausgezeichnet (summa cum laude)

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite)

Über die Gesamtnote, die sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Leistungen im Kolloquium zum Dr. rer. nat. ergibt, entscheidet der Kolloquiumsausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Note ausge-

zeichnet (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn alle Berichterstattenden die Dissertation mit dieser Note bewertet haben und alle Mitglieder des Kolloquiumsausschusses dafür votieren. Die Entscheidung über die Gesamtnote ist im Protokoll zu begründen.

(11) Die Entscheidung nach Absatz 1 des Kolloquiumsausschusses wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zu promovieren, so müssen sie der Fakultät ein Original Exemplar der Dissertation kostenfrei abliefern und zudem die Kosten tragen, welche der Universitätsbibliothek bei der Herstellung der für den Dissertationsaustausch mit anderen Fakultäten erforderlichen Anzahl von Mikrofiche entstehen. Die Bewerberin/Der Bewerber zum Dr. rer. nat. bzw. zum MD PhD muss zusätzlich eine elektronische Version der Dissertation in einem gängigen Dateiformat abliefern und der Universität das Recht einräumen, diese (eventuell unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung einer Auflage (§ 11 Abs. 7) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstattenden oder der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Bei der Vervielfältigung ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors bzw. einer Doktorin der Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnheilkunde der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der theoretischen Medizin und Biowissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ oder als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Promotion (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Dekanin oder der Dekan die zu dieser Zeit amtieren, und die Berichterstattenden anzugeben.

(4) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht werden, kann die

Ablieferungspflicht eines Exemplars durch Beschluss des Promotionsausschusses erlassen werden. Das gleiche gilt, wenn eine Abhandlung als Dissertation vorgelegt wurde, die vor dem Zulassungsantrag veröffentlicht worden ist.

(5) Wird das Pflichtexemplar nicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Antrag verlängern.

(6) Der Vollzug der Promotion setzt die Ablieferung des Pflichtexemplars voraus. Im Fall von Absatz 4 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird. Absatz 5 gilt sinngemäß.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Voraussetzungen von § 12 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Entscheidung über die Gesamtbewertung der Promotionsleistung.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird von der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten und der Dekanin bzw. dem Dekan unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen.

(3) Mit dem Empfang ihrer Promotionsurkunde erhält die betreffende Person das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder aus anderem besonderen Anlass kann die Dekanin/der Dekan durch Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Zurückziehung der Zulassung zur Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promoventin/der Promovent bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich

angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt und die Zulassung zur Promotion zurückgezogen werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ihnen unter Angabe von Gründen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates (§ 40 Abs. 2 UG) entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ihnen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen medizinischen Fakultät bzw. mit einer ausländischen naturwissenschaftlichen Fakultät gelten die allgemeinen Bestimmungen im 1. Abschnitt dieser Ordnung mit Ausnahme derer, die im vorliegenden § 16 abweichend geregelt sind und derer, die diesen abweichenden Regelungen entgegenstehen.

(2) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen medizinischen Fakultät bzw. mit einer ausländischen naturwissenschaftlichen Fakultät vorbereitet und durchgeführt werden, wenn:

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich ist,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung des Bewerbers an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er an der ausländischen medizinischen bzw. naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin/Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer bzw. einer akademischen Lehrerin der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist zu nennen, wer die Betreuung übernimmt.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation bzw. Kolloquium an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuenden zu Berichterstatern. Dem Disputationsausschuss gehören in diesem Fall mindestens an:

1. zur Führung des Vorsitzes eine Professorin/ein Professor der hiesigen Fakultät, die nicht Berichtersteller sein dürfen,
2. die Berichtersteller über die Dissertation,
3. eine akademische Lehrperson der ausländischen medizinischen Fakultät.

In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Disputationsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören, sein. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disputationsausschusses bzw. des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern des Disputationsausschusses bzw. Prüfungsausschusses, die nicht akademische Lehrer an

einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Die Bewerberin/Der Bewerber kann sich bei der Disputation der Landessprache der ausländischen medizinischen Fakultät bedienen. Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität des Saarlandes statt, so soll das Kolloquium in deutscher, englischer oder französischer Sprache stattfinden.

(8) Die Beurteilung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 bis 5 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische medizinische bzw. naturwissenschaftliche Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 13 Abs. 2 entsprechen.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhalten die Promovierten das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 13 Abs. 3) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad i. S. des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist.

§ 17

Rechtsbehelfe, Akteneinsicht

(1) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Promotions- und/oder Disputationsausschusses entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

(2) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist den Promovierten auf Verlangen Einsicht in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation, in die Gutachten, in die Niederschrift (§ 10 Abs. 4 Satz 3) und in die Aufzeichnung der Beurteilungsgrundlagen (§ 11 Abs. 1 Satz 4) zu gewähren. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die Dissertation zur Verbesserung zurückgegeben wird.

2. Abschnitt

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät schriftlich zu stellen und mit einer ausführlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilen den Eingang eines Antrages auf Ehrenpromotion unter Nennung des Vorgeschlagenen auf einer Sitzung dem Erweiterten Fakultätsrat mit.

(3) Frühestens in der auf die Bekanntgabe folgenden Sitzung bildet der Erweiterte Fakultätsrat zur Vorbereitung der Ehrenpromotion eine Kommission mit der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzenden und benennt mindestens zwei auswärtige Professorinnen/Professoren zu Begutachtenden.

(4) Diese Kommission diskutiert den Antrag und die Gutachten und bereitet eine Beschlussvorlage für den Erweiterten Fakultätsrat vor.

(5) Der Erweiterte Fakultätsrat stimmt über die Beschlussvorlage geheim ab. Der Beschluss einer Ehrenpromotion bedarf einer Mehrheit von drei-viertel der abgegebenen Stimmen.

(6) Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Die Ehrenpromotion wird in einer Feier durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind. Sie ist von der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsident und der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Universitätssiegel zu versehen.

(8) § 13 Abs. 3 und § 15 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die bei In-Kraft-Treten der Neufassung anhängig sind, werden nach den Bestimmungen der bisherigen Fassung durchgeführt oder auf Antrag der Promoventen nach der vorliegenden neuen Fassung.

(3) Wer nach den Bestimmungen der bisherigen Fassung einen Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hatte, behält diesen Anspruch, auch wenn er die Voraussetzungen der Zulassung der Neufassung nicht erfüllt.

Saarbrücken, 8. Juni 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Anlage 1 zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät
(Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4)**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise unentgeltlich/entgeltlich geholfen:

1.
2. usw.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberaterinnen/Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Außer den Angegebenen hat niemand von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der vorstehenden Versicherung an Eides statt wurde ich über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Promovierenden

Unterschrift der die Versicherung an Eides statt aufnehmenden Beamtin bzw. des aufnehmenden Beamten